## Gemeinde Fitzen

## **Beschlussvorlage**

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeier-Klose

Beratungsreihenfolge:

**Gremium**Gemeindevertretung Fitzen

**Datum** 13.12.2023

## Beratung:

Wärme- und Kälteplanung

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins ist 2021 novelliert worden. Demnach müssen Ober-, Mittel- und Unterzentren verpflichtend eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchführen. Anderen Gemeinden ist dies nach Landesgesetzgebung freigestellt. Im Amt Büchen wäre demnach die Gemeinde Büchen verpflichtet, die Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, alle anderen Gemeinden im Amt Büchen sind dies nach Landesrecht derzeit nicht.

Aktuell wurde auf Bundesebene jedoch eine verpflichtende Wärme- und Kälteplanung beschlossen, die dann über dem Landesrecht stehen würde. Demnach sollen die Kommunen bis 2028 Wärme- und Kälteplanungen durchführen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch auch den Passus, dass die Bundesländer Vereinfachungen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern erlassen können.

Demnach herrscht zurzeit Unklarheit, wie die Bundesgesetzgebung in die Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein überführt werden wird und wie genau damit dann die Verpflichtung für die amtsangehörigen Gemeinden aussehen wird. Derzeit besteht demnach also (noch) keine Verpflichtung. Dennoch kann eine solche Wärme- und Kälte-Planung als gute Grundlage dienen, sich mit diesem wichtigen Zukunftsthema frühzeitig zu befassen und eine Grundlage zu schaffen für eine spätere Förderung und Realisierung von Wärmenetzen. Eine freiwillige kommunale Kälte- und Wärmeplanung kann aktuell bis zu 90% gefördert werden bei Antragstellung bis zum 31.12.2023, danach gilt eine Förderung von 60%. Ziel der Planung ist eine Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Kommunen.

Eine geförderte Kälte- und Wärmeplanung soll dabei folgende Inhalte enthalten:

- Bestandsanalyse
- Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur
- Energie- und THG-Bilanz des lst-Zustands

- Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen
- Szenarien für zukunftsfähige Wärmeversorgung mit Vorschlägen wie einem Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan

Mit einer solchen Kälte- und Wärmeplanung könnte die Gemeinde zu günstigen Förder-Konditionen eine Grundlage schaffen für die spätere konkretere Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Der Antrag hierfür könnte über die Amtsverwaltung gestellt werden. Die Planung selbst müsste dann ein externer Dienstleister ausführen, also ein entsprechendes qualifiziertes Planungsbüro. Die Kosten hierfür würden je nach Umfang und Detailliertheit variieren. Eine verlässliche Schätzung ist derzeit kaum möglich. Die hohe Nachfrage nach solchen Planungsleistungen zeigt jedoch, dass teilweise auch sehr hohe Planungskosten aufgerufen werden. Durch die hohe Förderquote würden voraussichtlich aber nur vergleichsweise geringe Kosten auf die Gemeinde zukommen.

Es ist daher durchaus zu empfehlen, sich die günstigen Förderkonditionen zu sichern und mit einer hohen Summe einen Förderantrag bis zum 31.12.2023 zu stellen. Die Gemeindevertretung könnte dann auch nach Bewilligung noch entscheiden, ob die Planungsleistungen tatsächlich beauftragt werden sollen.

Es ist in den Förderbedingungen möglich, eine Kooperation zwischen Gemeinden zu schließen und damit einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen. Inwieweit es aber zu Problemen führt, wenn dann nicht alle der Kooperationspartner sich auch für die gemeinsame Ausführung der Planung entscheiden, ist aktuell unklar. Daher ist zu überlegen, Einzelanträge zu stellen oder einen gemeinsamen Antrag der interessierten Gemeinden zu verfolgen. Auch bei Einzelanträgen könnte später eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen.

## Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, einen Förderantrag für eine freiwillige kommunale Wärme- und Kälteplanung zu stellen. Die Verwaltung soll den Antrag vorbereiten und bis zum 31.12.2023 einreichen. Die Bürgermeisterin wird zur Antragsstellung ermächtigt.